

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
GZ. IX-N-18/2-1976  
Gänserndorf, am 2. 8. 1976  
Betrifft: Sommerlinde in der  
KG. Nexing, Naturdenkmalerklärung.

### B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die auf der Parzelle Nr. 863, KG. Nexing, Eigentümer Marktgemeinde Sulz im Weinviertel (früher Parzelle Nr. 455/2, KG. Nexing, Eigentümer Alfred Huber, wh. Sallau 1), unmittelbar neben der Landesstraße von Niedersulz in Richtung Schrick befindliche ca. 200 Jahre alte und 15 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von 4,5 m und einem Kronenumfang von 54 m zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig werden der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. folgende Maßnahmen zur Durchführung aufgetragen:

- 1) Der Lindenstamm ist mit einem 1,5 m hohen stabilen Gitter zu umgeben.
- 2) Eine Nutzung der Linde ist nicht zulässig. Zur Gewährleistung einer ungehinderten Vorbeifahrt durch landwirtschaftliche Großmaschinen sind jeweils hinderliche schwache Seitenäste zu entfernen.
- 3) Für die übrigen auf dem vorgenannten Grundstück befindlichen und in Zuge des Agrarwegebaues notwendigerweise zu fällenden Linden sind mindestens 2 Junglinden zu setzen, deren Standort sich gleichfalls auf der Parzelle Nr. 863, KG. Nexing, zu befinden hat.

Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung am Naturdenkmal einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bedarf und die zur Verfügung über das Naturdenkmal berechnigte Marktgemeinde Sulz im Weinviertel verpflichtet ist, jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

### B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung wurde von Wolfhart Redl angeregt. Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde von hiesigen Naturschutzkonsulenten festgestellt, daß die Linde gesund ist und voll ausgetrieben hat. Ihr Erscheinungsbild und die Wuchsform sind besonders geeignet für die Verschönerung des Ortsbildes und dienen zur Bereicherung desselben.

Da die Linde etwa in der Mitte der Wegtrasse steckt, ist es erforderlich, daß der Verkehr südlich der Linde über das Grundstück Nr. 36, Baufläche, auf die Landesstraße geführt wird. Die Eigentümer Peter und Brigitte Ertl haben hierzu ihre Zustimmung erklärt, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Servitutsrecht lediglich auf die Lebensdauer der Linde befristet ist. Dies wurde von den Beteiligten zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Sommerlinde war daher zum Naturdenkmal zu erklären und unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen für ihre unversehrte Erhaltung dem besonderen Schutz des § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes zu unterstellen.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung

schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Sulz im Weinviertel;
- 2) die NÖ. Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien;
- 3) den Obmann der Zusammenlegungsgemeinschaft, Herrn Rupert Schreiber, 2224 Obersulz Nr.145;
- 4) Herrn und Frau Peter und Brigitte Ertl, 2224 Hexing Nr.2;

und zur Kenntnis an:

- 5) Herrn Wolfhart Redl, 2224 Obersulz Nr.12;
- 6) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien, (zweifach).

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-N-11/7-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 27. 5. 1977

Für den Bezirkshauptmann:



*[Handwritten signature]*

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-N-18/3-1976

Gänserndorf, am 2. 9. 1976

Betrifft: Sommerlinde in der  
KG. Nexing, Naturdenkmalerklärung;  
Bescheidabänderung.

### B e s c h e i d

Gemäß § 68 Abs.2 AVG.1950, BGBl.Nr.172, wird der Bescheid der  
Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 2. 8. 1976, GZ.IX-N-18/2-1976,  
dahingehend abgeändert, daß der Punkt 3 der im Bescheidspruch fest-  
gehaltenen und zur Durchführung aufgetragenen Maßnahmen entfällt.

### B e g r ü n d u n g

Gemäß der obsitierten gesetzlichen Bestimmung können von amtswegen  
Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der  
Behörde abgeändert oder aufgehoben werden.

Über Antrag der Marktgemeinde Suls im Weinviertel vom 16. 8. 1976  
war die vorgenannte Bescheidabänderung zu verfügen, da die Parzelle  
Nr.863, KG. Nexing, als Weggrundstück für die ersatzweise Pflanzung  
von 2 Junglinden nicht geeignet ist.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 8 15,-- Bundesstempel-  
marke pro Bogen zu versehen.

### Ergeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Suls im Weinviertel;
- 2) die NÖ. Agrarbezirksbehörde,  
Lothringerstraße 14, 1037 Wien;
- 3) den Obmann der Zusammenlegungsgemeinschaft,  
Herrn Rupert Schreiber, 2224 Obersuls Nr.145;
- 4) Herrn und Frau Peter und Brigitte Ertl,  
2224 Nexing Nr.2;

### und zur Kenntnis an:

- 5) Herrn Wolfhart Redl, 2224 Obersuls Nr.12;
- 6) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2,  
1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:



